

Stadtgemeinde Gfohl

BearbeiterIn: StA.-Dir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(13-0185)0008-13

Gfohl, am 11.06.2013

**Sitzungsprotokoll
der 21. außerordentlichen Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: **Dienstag, dem 11. Juni 2013, um 19.00 Uhr**, Rathaus Gfohl, Sitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.06.2013 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend sind:

GR. Claudia Hahn SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzender: Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger

Schriftführer: StA.Dir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Auf Grund des Antrages von 12 Mitgliedern der ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsfraktionen vom 27.05.2013 hat der Bürgermeister diese außerordentliche Gemeinderatssitzung gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976, LGBl. 1000 i.dzt.F., eingeladen.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1976, LGBl. 1000 i.dzt.F. hat der Bürgermeister den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von drei Wochen ab dem Einlangen des Verlangens abzuhalten.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Tagesordnung:

1.	0-JRZV-000-(11-0001)0112-13	Vergleichsangebot der Firma Hydro-Ingenieure Umwelttechnik GmbH zur Beendigung des Verfahrens vor dem Landesgericht Krems/Donau zu Zahl 33 Cg 6811z wegen Schadenersatz über € 87.000 samt 8,38 % Verzugszinsen ab 6.5.2011.	JF Nr.
----	-----------------------------	--	--------

Gemeinderat am 11. Juni 2013:

Gemäß § 45 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde ein Antrag vom 27. Mai 2013 zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung eingebracht. Dieser Antrag wurde von zwölf Gemeinderäten unterfertigt (Beilage A).

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger und StR. Siegfried König:

Beschlussfassung über das Vergleichsangebot der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH zur Beendigung des Verfahrens vor dem Landesgericht Krems/Donau mit der Zahl 33 Cg 6811z wegen Schadenersatz über € 87.000 samt 8,38 % Verzugszinsen ab 6.5.2011.

Dem vorliegenden Vergleichsangebot der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, ausgefertigt durch die Rechtsanwälte GmbH, Mag. Katzensteiner vom 21. Mai 2013 (Beilage B), wird zugestimmt. Grundlage dieses Beschlusses bildet auch das Protokoll des Landesgerichts Krems vom 14.05.2013, Zl. 33 C 6811z-61 (Beilage C).

Die Vergleichssumme von € 50.000,00 wird durch die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH an die Stadtgemeinde Gföhl als Schadenersatz binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des Vergleiches bezahlt.

Beschluss: Antrag mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Enthaltung: SPÖ- und WFG-Gemeinderatsmitglieder

Antrag von GR Leopold Ganser, lt. schriftlicher Stellungnahme vom 11. Juni 2013:

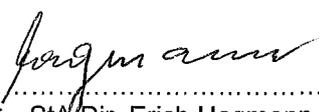
„gemäß § 22 Abs. der nÖ.GO 1973, lgbl. 1000 i.d.dzt. geltenden fassung stelle ich den antrag, dass das schreiben des rechtsanwaltes mag. günther katzensteiner vom 21.5.2013 an die stadtgemeinde und falls gewünscht auch meine zeugenaussage in der verhandlung beim landesgericht krems an der donau vom 27.3.2012 vollständig verlesen werden“

Beschluss: Antrag mehrstimmig abgelehnt.
Dafür: SPÖ- und WFG-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Ende der Gemeinderatssitzung: 20.30 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2013 unterfertigt.


.....
Ök. Rat Karl Simlinger
(Bürgermeister)


.....
StA. Dir. Erich Hagmann
(Schriftführer)

GR Thomas Schildorfer
Unterschrift verweigert
.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer ÖVP)

GR Leopold Ganser
Unterschrift verweigert
.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer WFG)


.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ)

An die
Stadtgemeinde Gföhl
zHd. Herrn Bürgermeister
Ök.-Rat Karl Simlinger

Eing 04. Juni 2013
(10-0280) | Beil.

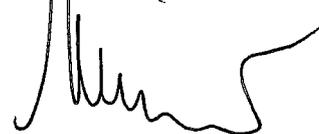
PROTOKOLLIERT
5.6.2013

3542 Gföhl

Gföhl, am 27. Mai 2013

Die unterfertigen Gemeinderäte beantragen gemäß § 45 Abs. 2 NÖ GO 1973 die
Einberufung einer Gemeinderatssitzung mit folgendem Gegenstand:

1. Beschlussfassung über das Vergleichsangebot der Firma Hydro-
Ingenieure Umwelttechnik GmbH zur Beendigung des Verfahrens
vor dem Landesgericht Krems/Donau mit der Zahl 33 Cg 6811z
wegen Schadenersatz über € 87.000 samt 8,38 % Verzugszinsen
ab 6.5.2011.

	Andiella Eperber
	Wagner
	Bronckner Robert
	Kop. H. Jusch.
	Cristine Dell
	Trüb Kurt
	fr. Karl
	

Dr. Hannes Hirtzberger ^{om} | Dr. Hubert Sacha | Mag. Gunther Katzensteiner
Stadtgemeinde Gföhl

 HSK
ANWAELTE.AT

Empf. 22. Mai 2013

Beil

Stadtgemeinde Gföhl
zH Herrn Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

Vorab per Email: karl.simlinger@gfoehl.gv.at
erich.hagmann@gfoehl.gv.at

Hirtzberger Sacha Katzensteiner
Rechtsanwälte GmbH
A-3500 Krems, Gartenaugasse 3
T +43 (0) 2732-767 67
F +43 (0) 2732-767 67-20
kanzlei@anwaelte.at
www.anwaelte.at

in Kooperation mit
RA Mag. Nikolaus Blauensteiner

Krems, am 21.05.2013
STGGFÖH/ABAGFOH
GK/ML BRIEF.rtf
Ihr Ansprechpartner:
Mag. Gunther Katzensteiner

Betrifft: Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH
Landesgericht Krems 33 Cg 68/11 z

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der oben genannten Angelegenheit fand am 14.05.2013 vor dem Landesgericht Krems eine weitere Verhandlung statt.

Nach sehr ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage kam es zum Abschluss des folgenden bedingten Vergleiches:

1. Die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Gföhl an Schadenersatz EUR 50.000,00 binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des Vergleiches zu meinen Händen zu zahlen.
2. Mit Bezahlung dieses Pauschalbetrages sind sämtliche Ansprüche der Stadtgemeinde Gföhl gegen die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, die sich auf Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle sowie Trinkwasserleitungen im Bereich des seinerzeitigen „Hauptplatzprojektes“ aber auch in der Wurfenthalstraße, wie im Ausführungsplan Mokesch vom 24.02.2013 (Beilage ./J) gelb markiert, beziehen, endgültig bereinigt und verglichen. Der Stadtgemeinde Gföhl stehen daher gegen die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH im Zusammenhang mit deren Tätigkeit für die Stadtgemeinde Gföhl in Bezug auf die im Plan (Beilage ./J) markierten Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalabschnitte sowie in diesem Bereich verlegten Trinkwasserleitungen keinerlei Ansprüche, sei es aus behaupteten Planungsfehlern, der Verletzung von Warnpflichten, Verletzung von Leistungspflichten im Zusammenhang mit der örtlichen Bauaufsicht oder auf welcher Anspruchsgrundlage auch immer basierend, zu.

3. Die Stadtgemeinde Gföhl und die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH tragen ihre jeweiligen Kosten im Verfahren vor dem Landesgericht Krems an der Donau zu 33 Cg 68/11 z selbst; ein (wenn auch nur anteiliger) Kostenersatz findet nicht statt.
4. Der Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht seitens der Stadtgemeinde Gföhl oder der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH bis längstens 27.06.2013 widerrufen wird.

Der Vergleich wurde also unter der Bedingung abgeschlossen, dass ein Vergleichswiderruf innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfolgt. Der Vertreter der Gegenseite versprach mir, mich zu verständigen, sobald ihm die endgültige Zustimmung seiner Klientin zum Vergleich vorliegt. Seitens der Stadtgemeinde Gföhl bedarf der Vergleich der Zustimmung des Gemeinderates, welche noch vor dem 27.06.2013 einzuholen wäre.

Wie besprochen erachte ich den Vergleich für sinnvoll und empfehle ich daher die Zuhaltung. Im Hinblick auf die Komplexität der Angelegenheit wird mit einer Entscheidung des Gerichtes in näherer Zukunft nicht zu rechnen sein. Selbst vor einer Entscheidung des Gerichts, ob die Ansprüche der Stadtgemeinde Gföhl zumindest dem Grunde nach zu Recht bestehen, wäre zumindest noch eine weitere Verhandlung erforderlich. Es erwies sich nämlich die ergänzende Einvernahme der Zeugen Ing. Wilhelm Seidl und Leopold Ganser für notwendig. Mit einem Urteil zum Grund des Anspruches wäre daher frühestens mit Herbst dieses Jahres zu rechnen. Die unterliegende Partei würde wohl jedenfalls das Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht Wien und allenfalls in weiterer Folge auch noch das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof erheben. Erst nach Ausschöpfung des Instanzenzuges - meines Erachtens also keinesfalls vor Mitte bis Ende nächsten Jahres, könnte sich das Landesgericht Krems dann der Frage der Höhe unseres Klagebegehrens zuwenden. In diesem Zusammenhang erweist sich als problematisch, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige dazu nicht sämtliche Fragen beantworten kann, weshalb noch ein weiterer Sachverständiger zu betrauen wäre. Nicht einfach zu lösen sein wird, welchen Betrag sich die Stadtgemeinde Gföhl dafür anrechnen lassen muss, dass der Kanal mittlerweile ein Alter von gut 12 Jahren aufwiese, wenn er schon seinerzeit verlegt worden wäre.

Es darf nicht übersehen werden, dass für die Stadtgemeinde Gföhl aber auch was die Frage betrifft, ob die Ansprüche dem Grunde nach zu Recht bestehen, noch ein nicht unbeträchtliches Restrisiko verbleibt. So berief sich die Gegenseite etwa zuletzt im Schriftsatz vom 07.05.2013 wiederum auf die für die Stadtgemeinde Gföhl überaus ungünstige Aussage des Zeugen Leopold Ganser in der Verhandlung vom 27.03.2012. Der Zeuge gab etwa an, dass es die Entscheidung der Stadtgemeinde Gföhl gewesen sei, das von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH erstellte Projekt nicht bei der Wasserrechtsbehörde einzureichen. Dies begründete er damit, dass beabsichtigt gewesen wäre, zu einem späteren Zeitpunkt alle Änderungen planlich und laut Beschreibung in ein Projekt zusammenzufassen. Überdies bestätigte der Zeuge die Prozessbehauptung der Gegenseite, dass für die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH Zeitdruck bestand. Auch äußerte der Zeuge Zweifel an der Finanzierbarkeit einer Erneuerung des Kanals sowie einer Überrechnung des Einzugsgebietes im Jahr 2000. Von Vorteil ist für uns natürlich auch dessen weitere Aussage nicht, dass es damals sinnlos gewesen wäre, von vorneherein die Mischwasserkanalisation in der Wurfenthalstraße und in der Zwettler Straße auszutauschen.

Dies begründete der Zeuge anlässlich seiner Einvernahme damit, dass man damals nicht einmal gewusst hätte, was für ein Einzugsgebiet zu erwarten sei. Es habe schon die Jahre davor immer wieder die Forderung gegeben, dass das ganz Ortsgebiet Gföhl betreffend Abwasserbeseitigung überprüft wird, mit allen Einzugsgebieten. Dies im Hinblick darauf, dass letztlich ein Trennsystem errichtet wird. Dieser Auftrag zur Berechnung der Einzugsgebiete sei nach dem Zeugen Leopold Ganser eigentlich aus finanziellen Gründen immer wieder verschoben worden und daher habe es letztlich auch keine Berechnung des Einzugsgebietes für den Mischwasserkanal in der Wurfenthalstraße und in der Zwettler Straße gegeben. Ohne diese Berechnung wäre es - wie der Zeuge bekräftigte - unmöglich gewesen, eine entsprechende Dimension des Regenwasserkanals festzulegen.

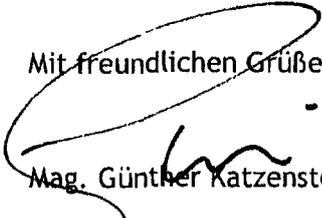
Mit Schriftsatz vom 07.05.2013 behauptet die Gegenseite wiederholt, dass die Stadtgemeinde Gföhl in den Jahren 2000 bis 2003 nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt hätte, um einen kurzfristigen Austausch des gegenständlichen Kanals finanzieren zu können, und beruft sich dazu wiederum auf die ergänzende Einvernahme des Zeugen Leopold Ganser. Dieser soll offensichtlich die im Schriftsatz vom 07.05.2013 gelisteten Darlehenssummen bestätigen. Sollte dies der Fall sein, so wäre auch noch Ihre Einvernahme als Bürgermeister der Stadtgemeinde Gföhl zu diesem Thema notwendig.

Zusammengefasst verweise ich noch einmal darauf, dass ich den Vergleich für sinnvoll erachte und einen Widerruf nicht empfehlen kann. Aufgrund des Umstandes, dass die Vergleichssumme als Schadenersatz gezahlt wird, sollte eine Belastung mit Umsatzsteuer vermieden werden, sodass der Betrag von EUR 50.000,00 ungeschmälert zukommt. Diesen Punkt werde ich aber, wenn Sie dies wünschen, noch mit einem Steuerberater erörtern.

Der Vergleich sieht eine Kostenaufhebung vor, sodass jede Seite die Kosten des eigenen Anwaltes selbst zu tragen hat. Die Gerichtskosten in Höhe von EUR 2.645,00 trägt die Stadtgemeinde Gföhl. Dafür hat umgekehrt die Gegenseite einen höheren Beitrag zu den Gebühren des Sachverständigen zu leisten. Angeschlossen überlasse ich eine Aufstellung der im Falle der Rechtswirksamkeit des Vergleiches von der Stadtgemeinde Gföhl zu leistenden Beträge, beinhaltend Gerichtskosten, Gebühren der Sachverständigen und Kosten meines Einschreitens. Die Akontozahlungen der Stadtgemeinde Gföhl vom 22.08.2012 in Höhe von EUR 2.000,00 und vom 13.02.2013 in Höhe von EUR 872,00 habe ich berücksichtigt und bereits in Abzug gebracht.

Zu einer Erörterung stehe ich selbstverständlich auch mündlich in meiner Kanzlei oder im Rathaus der Stadtgemeinde Gföhl gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Günther Katzensteiner


Beilagen
Plan (Beilage ./J)
Kostenverzeichnis

JUSTIZ

LANDESGERICHT KREMS AN DER DONAU

33 CG 68/11 z -61

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Josef Wichner Straße 2
3500 Krems an der Donau

Tel.: 02732/809-0
Fax: 02732/809/401

PROTOKOLL

Anwesend: Dr. Richard Simsalik

Aufgenommen am: 14.5.2013

Beginn: 09.00 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

vertreten durch:

Hirtzberger Sacha Katzensteiner
Rechtsanwälte GmbH
Gartenaugasse 3
3500 Krems an der Donau
Zeichen: STGGFÖH/ABAGFÖH

Beklagte Partei

Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH
Steiner Landstraße 27a
3504 Krems an der Donau

vertreten durch:

HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5
1010 Wien
Tel: 01/71 86 680-0

Wegen: 87.000,00 EUR samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

Beschluss gemäß § 138 ZPO wird an die bisherigen Verfahrensergebnisse angeschlossen.

Festgehalten wird, dass umfangreiche Vergleichsgespräche geführt werden, die derzeit sohin in eine bedingte Einigung münden.

Diesbezüglich erklärt der KV ausdrücklich die Zustimmung, dass die Beilage ./J gelb markiert wird und als Beilage diesem Vergleich angeschlossen wird und zwar nicht mehr zurückgestellt werden kann.

Festgehalten wird überdies, dass sowohl der KV als auch der BV ebenso eine derartige Urkunde mit gelben Leuchtstift markieren und insofern über eine derartige Urkunde bzw.

farblich dargestellten Plan verfügen.

Sohin schließen die Parteien

Vergleich:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich der klagenden Partei zuhanden des Klagevertreters einen Betrag von EUR 50.000,-- an Schadenersatz binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit dieses Vergleiches zu bezahlen.

2. Mit Bezahlung dieses Pauschalbetrages sind sämtliche der klagenden Partei gegen die beklagte Partei, die sich auf Schutz-, Misch- und Regenwasserkanäle sowie Trinkwasserleitungen im Bereich der seinerzeitigen „Hauptplatzprojektes“, aber auch in der Wurfenthalstraße, wie in Beilage ./J gelb markiert (die nunmehr diesen Vergleich angeschlossen wird), endgültig bereinigt und verglichen. Der klagenden Partei stehen daher gegen die beklagte Partei im Zusammenhang mit der Tätigkeit der beklagten Partei für die klagende Partei im Bezug auf die in den angeschlossenen Plan (Beilage ./J) markiert den Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalabschnitte sowie in diesem Bereich verlegten Trinkwasserleitungen keinerlei Ansprüche, sei es aus behaupteten Planungsfehlern, der Verletzung von Warnpflichten, Verletzung von Leistungspflichten im Zusammenhang mit der örtlichen Bauaufsicht oder auf welcher Anspruchsgrundlage auch immer, zu.

3. Die klagende Partei und die beklagte Partei tragen ihre jeweiligen Kosten im Verfahren beim Landesgericht Krems an der Donau zu 33 Cg 68/11z selbst – ein (wenn auch nur anteiliger) Kostenersatz findet nicht statt.

4. Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von einer der Parteien bis längstens 27.Juni 2013 widerrufen wird.

Festgehalten wird, dass der anwesende Sachverständige Dipl.-Ing. Martin Götz für die Vorbereitung und Teilnahme an der heutigen Verhandlung brutto für netto begehrt einen Betrag von EUR 500,--.

Der KV und BV sind mit der pauschalen Bestimmung dieses Betrages ausdrücklich einverstanden.

Beschluss

Die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. Martin Götz für die ursprüngliche

Erstellung des Gutachtens werden bestimmt mit einem Betrag von EUR 5.484,-- sowie hinsichtlich der ergänzenden Kostennote ON 40 mit einem weiteren Betrag von EUR 260,-- sowie für die Teilnahme der heutigen Tagsatzung mit einem Betrag von EUR 50,-- somit insgesamt mit einem Betrag von EUR 6.244,--.

Der SV, der KV und der BV verzichten auf Beschlussausfertigung und Rechtsmittel.

Festgehalten wird, dass hinsichtlich der klagenden Partei und beklagten Partei jeweils ein Kostenvorschuss vorliegt von EUR 2.000,-- bzw. EUR 872,-- sohin ein Gesamtbetrag von EUR 5.744,-- und von der beklagten Partei ein Betrag von EUR 1.000,--.

Festgehalten wird, dass der Restbetrag von EUR 500,-- für die Sachverständigengebühren aus diesem Kostenvorschuss bezahlt werden und der Restbetrag von EUR 500,-- an die Kanzlei des BV rücküberwiesen wird.

Ende: 11.45 Uhr

Dauer: 6/2

F.d.R.d.Ü.: